



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 24

23. Februar 2014

Nummer 5

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
Aufhebung der Wahlbekanntmachungen vom 19.02.2014	45
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	45
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Grieben	46
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Demker, einschl. Elversdorf	47
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Cobbel	47
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Bellingen	48
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Birkholz, einschl. Scheeren und Sophienhof	49
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Windberge, einschl. Brunkau, Ottersburg und Schleuß	49
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Weißewarte	50
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Uchtdorf	51
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Uetz	51
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Bittkau	52
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Kehnert	53
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Jerchel	53
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Hüselitz, einschl. Klein-Schwarzlosen	54
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Tangerhütte, einschl. Briest und Mahlpfuhl	55
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Schönwalde	56
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Schellendorf	56
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Ringfurth, einschl. Sandfurth und Polte	57
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Lüderitz, einschl. Groß Schwarzlosen und Stegelitz	58
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Schernebeck	58

### Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte - Der Wahlleiter -

Die folgenden Öffentlichen Wahlbekanntmachungen ersetzen die im Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 19.02.2014, Ausgabe Nr. 4, veröffentlichten öffentlichen Bekanntmachungen:

- Zur Wahl des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
- Zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Grieben
- Zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Demker, einschl. Elversdorf
- Zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Cobbel
- Zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Bellingen
- Zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Birkholz, einschl. Scheeren und Sophienhof
- Zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Windberge, einschl. Brunkau, Ottersburg und Schleuß
- Zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Weißewarte
- Zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Uchtdorf
- Zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Uetz
- Zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Bittkau
- Zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Kehnert
- Zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Jerchel
- Zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Hüselitz, einschl. Klein-Schwarzlosen
- Zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Tangerhütte, einschl. Briest und Mahlpfuhl
- Zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Schönwalde
- Zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Schellendorf
- Zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Ringfurth, einschl. Sandfurth und Polte
- Zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Lüderitz, einschl. Groß Schwarzlosen und Stegelitz
- Zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Schernebeck

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 in Verbindung mit § 29 KWO LSA vom 24.2.1994, zuletzt geändert durch die 7. VO zur Änderung der KWO LSA vom 8.12.2013 mache ich zur Stadtratswahl der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte Folgendes bekannt:

**Am Sonntag, 25. Mai 2014 findet in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr die Wahl zum Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte statt.**

#### 1. Wahlbereich

Das Wahlgebiet wird in einen Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden.

Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben.

Die Formblätter mit den Wahlvorschlägen und die dazugehörigen Unterlagen wie:

- Wahlvorschlag Anl. 5
- Formblätter für Unterstützungsunterschriften Anl. 6
- Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützter Anl. 7
- Zustimmungserklärung der Bewerber Anl. 8a
- Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber Anl. 9
- Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat Anl. 9 a
- Niederschrift der Wahlversammlung Anl. 10 a
- Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen Anl. 10 b

sind ab **19.2.2014 im Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 39 kostenfrei zu erhalten.**

Die Wahlvorschläge und Erklärungen für die Wahl der Mitglieder des Stadtrates sind beim Gemeindevahlleiter unter nachfolgend aufgeführter Anschrift einzureichen:

Gemeindevahlleiter Herr Erich Gruber,  
Wahlbüro, Bismarckstr.5  
39517 Tangerhütte

**Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 31.03.2014, 18.00 Uhr.**

#### 3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates

Die Zahl der Mitglieder des Stadtrates errechnet sich gemäß § 67 KWG LSA aus der Einwohnerzahl der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Gemäß § 149 i.V. mit § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31.12.2012.

Für die EG Stadt Tangerhütte ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von

11 379.

Erich Gruber  
Wahlleiter

### Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte - Der Wahlleiter -

#### Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

am Sonntag, 25.05.2014 in der Zeit von 08.00 Uhr - 18.00 Uhr.

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

Die Zahl der zu wählenden Stadträte beträgt somit

**28.**

#### 4. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 28 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

#### 33 Bewerber je Wahlvorschlag.

#### 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag gem. § 21 Abs. 6 KWG LSA muss enthalten:

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, vollständige Adresse
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.  
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA)
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte **9 801.**

Es sind also mindestens **98 Unterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern tritt nach § 21 Abs. 9 und 10 KWG LSA an die Stelle der Unterschriften, die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, bei Einzelbewerbern seine eigene Unterschrift.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 des KWG LSA:


- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Die LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)
- Wählergemeinschaft Altmark-Elbe
- Wählergemeinschaft Lüderitz
- Wählergemeinschaft Pro Region Tangerhütte
- Unabhängige Wählergruppe „Südliche Altmark“
- Einzelbewerber Dr. Frank Dreihaupt

#### 6. Wahlrecht für Unionsbürger:

Nach § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsgemeinden der Europäischen Union auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

#### 7. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Freitag, den **07. März 2014, 24 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

  
Erich Gruber  
Wahlleiter

#### Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

- Der Wahlleiter -

### Öffentliche Wahlbekanntmachung

zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Grieben

am Sonntag, 25.05.2014 in der Zeit von 08.00 Uhr- 18.00 Uhr.

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 in Verbindung mit § 29 KWO LSA vom 24.2.1994, zuletzt geändert durch die 7. VO zur Änderung der KWO LSA vom 8.12.2013 mache ich zur Ortschaftsratswahl der Ortschaft Grieben Folgendes bekannt:

Am Sonntag, 25. Mai 2014 findet in der Zeit von 08.00- 18.00 Uhr die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Grieben statt.

#### 1. Wahlbereich

Das Wahlgebiet wird in einen Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden.

Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben.

Die Formblätter mit den Wahlvorschlägen und die dazugehörigen Unterlagen wie:

- Wahlvorschlag Anl. 5
- Formblätter für Unterstützungsunterschriften Anl. 6
- Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer Anl. 7
- Zustimmungserklärung der Bewerber Anl. 8a
- Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber Anl. 9
- Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat Anl. 9 a
- Niederschrift der Wahlversammlung Anl. 10 a
- Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen Anl. 10 b

sind ab **19.2.2014 im Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 39 kostenfrei zu erhalten.**

Die Wahlvorschläge und Erklärungen für die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Grieben sind beim Gemeindevahlleiter unter nachfolgend aufgeführter Anschrift einzureichen:

Gemeindevahlleiter Herr Erich Gruber,  
Wahlbüro, Bismarckstr.5  
39517 Tangerhütte

**Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 31.03.2014, 18.00 Uhr.**

#### 3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird bestimmt durch § 86 Abs. 5 GO LSA i.V.m. Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Abschnitt 4, § 16 Absatz 3, beschlossen durch den Stadtrat am 23.2.2011 sowie § 67 KWG LSA.

Die Einwohnerzahl der Ortschaft Grieben betrug am Stichtag, dem 31.12.2012

**insgesamt 732 Einwohner.**

Für die Ortschaft Grieben ergibt sich danach eine Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte von **5 Mitgliedern.**

#### 4. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 5 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

#### 10 Bewerber je Wahlvorschlag.

#### 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag gem. § 21 Abs. 6 KWG LSA muss enthalten:

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, vollständige Adresse
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.  
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Grieben **624.**

Es sind also mindestens **6 Unterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern tritt nach § 21 Abs. 9 und 10 KWG LSA an die Stelle der Unterschriften, die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, bei Einzelbewerbern seine eigene Unterschrift.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 des KWG LSA:


- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Die LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)
- Wählergemeinschaft Grieben
- Einzelbewerber Clemens Geue

#### 6. Wahlrecht für Unionsbürger:

Nach § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsgemeinden der Europäischen Union auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

## 7. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Freitag, den **07. März 2014, 24 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

  
Erich Gruber  
Wahlleiter

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
- Der Wahlleiter -

## Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Demker, einschl. Elversdorf

am Sonntag, 25.05.2014 in der Zeit von 08.00 Uhr- 18.00 Uhr.

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 in Verbindung mit § 29 KWO LSA vom 24.2.1994, zuletzt geändert durch die 7. VO zur Änderung der KWO LSA vom 8.12.2013 mache ich zur Ortschaftsratswahl der Ortschaft Demker Folgendes bekannt:

Am Sonntag, 25. Mai 2014 findet in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Demker statt.

### 1. Wahlbereich

Das Wahlgebiet wird in einen Wahlbereich eingeteilt.

### 2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden.

Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben.

Die Formblätter mit den Wahlvorschlägen und die dazugehörigen Unterlagen wie:

- Wahlvorschlag Anl. 5
- Formblätter für Unterstützungsunterschriften Anl. 6
- Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer Anl. 7
- Zustimmungserklärung der Bewerber Anl. 8a
- Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber Anl. 9
- Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat Anl. 9 a
- Niederschrift der Wahlversammlung Anl. 10 a
- Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen Anl. 10 b

sind ab 19.2.2014 im Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 39 kostenfrei zu erhalten.

Die Wahlvorschläge und Erklärungen für die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Demker sind beim Gemeindegewahlleiter unter nachfolgend aufgeführter Anschrift einzureichen:

Gemeindegewahlleiter Herr Erich Gruber,  
Wahlbüro, Bismarckstr. 5  
39517 Tangerhütte

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 31.03.2014, 18.00 Uhr.

### 3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird bestimmt durch § 86 Abs. 5 GO LSA i.V.m. Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Abschnitt 4, § 16 Absatz 3, beschlossen durch den Stadtrat am 23.2.2011 sowie § 67 KWG LSA.

Die Einwohnerzahl der Ortschaft Demker betrug am Stichtag, dem 31.12.2012

insgesamt 322 Einwohner.

Für die Ortschaft Demker ergibt sich danach eine Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte von 4 Mitgliedern.

### 4. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 4 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

9 Bewerber je Wahlvorschlag.

### 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag gem. § 21 Abs. 6 KWG LSA muss enthalten:

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, vollständige Adresse
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Partei-

en im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

d. Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA)

e. Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Demker  
281.

Es sind also mindestens 2 Unterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern tritt nach § 21 Abs. 9 und 10 KWG LSA an die Stelle der Unterschriften, die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, bei Einzelbewerbern seine eigene Unterschrift.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 des KWG LSA:

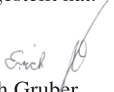
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Die LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)
- Wählergemeinschaft Demker

### 6. Wahlrecht für Unionsbürger:

Nach § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsgemeinden der Europäischen Union auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

## 7. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Freitag, den **07. März 2014, 24 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

  
Erich Gruber  
Wahlleiter

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
- Der Wahlleiter -

## Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Cobbel

am Sonntag, 25.05.2014 in der Zeit von 08.00 Uhr- 18.00 Uhr.

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 in Verbindung mit § 29 KWO LSA vom 24.2.1994, zuletzt geändert durch die 7. VO zur Änderung der KWO LSA vom 8.12.2013 mache ich zur Ortschaftsratswahl der Ortschaft Cobbel Folgendes bekannt:

Am Sonntag, 25. Mai 2014 findet in der Zeit von 08.00- 18.00 Uhr die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Cobbel statt.

### 1. Wahlbereich

Das Wahlgebiet wird in einen Wahlbereich eingeteilt.

### 2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden.

Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben.

Die Formblätter mit den Wahlvorschlägen und die dazugehörigen Unterlagen wie:

- Wahlvorschlag Anl. 5
- Formblätter für Unterstützungsunterschriften Anl. 6
- Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer Anl. 7
- Zustimmungserklärung der Bewerber Anl. 8a
- Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber Anl. 9
- Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat Anl. 9 a
- Niederschrift der Wahlversammlung Anl. 10 a
- Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen Anl. 10 b

sind ab 19.2.2014 im Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 39 kostenfrei zu erhalten.

Die Wahlvorschläge und Erklärungen für die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Cobbel sind beim Gemeindegewahlleiter unter nachfolgend aufgeführter Anschrift einzureichen:



# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23. Februar 2014, Nr. 5

Gemeindevahlleiter Herr Erich Gruber,  
Wahlbüro, Bismarckstr. 5  
39517 Tangerhütte

**Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 31.03.2014, 18.00 Uhr.**

## 3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird bestimmt durch § 86 Abs. 5 GO LSA i.V.m. Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Abschnitt 4, § 16 Absatz 3, beschlossen durch den Stadtrat am 23.2.2011 sowie § 67 KWG LSA.

Die Einwohnerzahl der Ortschaft Cobbel betrug am Stichtag, dem 31.12.2012

**insgesamt 230 Einwohner.**

Für die Ortschaft Cobbel ergibt sich danach eine Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte von **4 Mitgliedern.**

## 4. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 4 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

**9 Bewerber je Wahlvorschlag.**

## 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag gem. § 21 Abs. 6 KWG LSA muss enthalten:

- Familiennamen, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, vollständige Adresse
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.  
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA)
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Cobbel **201.**

Es sind also mindestens **2 Unterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern tritt nach § 21 Abs. 9 und 10 KWG LSA an die Stelle der Unterschriften, die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, bei Einzelbewerbern seine eigene Unterschrift.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 des KWG LSA:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Die LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)
- Wählergemeinschaft für Cobbel
- Wählergemeinschaft für Cobbel

## 6. Wahlrecht für Unionsbürger:

Nach § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsgemeinden der Europäischen Union auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

## 7. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Freitag, den **07. März 2014, 24 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

  
Erich Gruber  
Wahlleiter

**Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**  
- Der Wahlleiter -

## **Öffentliche Wahlbekanntmachung** zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Bellingen

am Sonntag, 25.05.2014 in der Zeit von 08.00 Uhr- 18.00 Uhr.

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KWG LSA)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 in Verbindung mit § 29 KWO LSA vom 24.2.1994, zuletzt geändert durch die 7. VO zur Änderung der KWO LSA vom 8.12.2013 mache ich zur Ortschaftsratswahl der Ortschaft Bellingen Folgendes bekannt:

**Am Sonntag, 25. Mai 2014 findet in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Bellingen statt.**

## 1. Wahlbereich

Das Wahlgebiet wird in einen Wahlbereich eingeteilt.

## 2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden.

Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben.

Die Formblätter mit den Wahlvorschlägen und die dazugehörigen Unterlagen wie:

- Wahlvorschlag Anl. 5
- Formblätter für Unterstützungsunterschriften Anl. 6
- Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer Anl. 7
- Zustimmungserklärung der Bewerber Anl. 8a
- Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber Anl. 9
- Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat Anl. 9 a
- Niederschrift der Wahlversammlung Anl. 10 a
- Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen Anl. 10 b

sind ab **19.2.2014 im Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 39 kostenfrei zu erhalten.**

Die Wahlvorschläge und Erklärungen für die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Bellingen sind beim Gemeindevahlleiter unter nachfolgend aufgeführter Anschrift einzureichen:

Gemeindevahlleiter Herr Erich Gruber,  
Wahlbüro, Bismarckstr.5  
39517 Tangerhütte

**Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 31.03.2014, 18.00 Uhr.**

## 3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird bestimmt durch § 86 Abs. 5 GO LSA i.V.m. Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Abschnitt 4, § 16 Absatz 3, beschlossen durch den Stadtrat am 23.2.2011 sowie § 67 KWG LSA.

Die Einwohnerzahl der Ortschaft Bellingen betrug am Stichtag, dem 31.12.2012

**insgesamt 250 Einwohner.**

Für die Ortschaft Bellingen ergibt sich danach eine Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte von **4 Mitgliedern.**

## 4. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 4 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

**9 Bewerber je Wahlvorschlag.**

## 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag gem. § 21 Abs. 6 KWG LSA muss enthalten:

- Familiennamen, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, vollständige Adresse
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.  
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA)
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Bellingen **215.**

Es sind also mindestens **2 Unterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern tritt nach § 21 Abs. 9 und 10 KWG LSA an die Stelle der Unterschriften, die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, bei Einzelbewerbern seine eigene Unterschrift.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 des KWG LSA:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Die LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)
- Freie Wählergemeinschaft Bellingen

## 6. Wahlrecht für Unionsbürger:

Nach § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsgemeinden der Europäischen Union auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

## 7. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Freitag, den **07. März 2014, 24 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

  
Erich Gruber  
Wahlleiter

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
- Der Wahlleiter -

## Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Birkholz, einschl. Scheeren und Sophienhof

am Sonntag, 25.05.2014 in der Zeit von 08.00 Uhr- 18.00 Uhr.

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 in Verbindung mit § 29 KWO LSA vom 24.2.1994, zuletzt geändert durch die 7. VO zur Änderung der KWO LSA vom 8.12.2013 mache ich zur Ortschaftsratswahl der Ortschaft Birkholz Folgendes bekannt:

**Am Sonntag, 25. Mai 2014 findet in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Birkholz statt.**

### 1. Wahlbereich

Das Wahlgebiet wird in einen Wahlbereich eingeteilt.

### 2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden.

Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben.

Die Formblätter mit den Wahlvorschlägen und die dazugehörigen Unterlagen wie:

- Wahlvorschlag Anl. 5
- Formblätter für Unterstützungsunterschriften Anl. 6
- Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer Anl. 7
- Zustimmungserklärung der Bewerber Anl. 8a
- Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber Anl. 9
- Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat Anl. 9 a
- Niederschrift der Wahlversammlung Anl. 10 a
- Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen Anl. 10 b

sind ab **19.2.2014 im Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 39 kostenfrei zu erhalten.**

Die Wahlvorschläge und Erklärungen für die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Birkholz sind beim Gemeindevahlleiter unter nachfolgend aufgeführter Anschrift einzureichen:

Gemeindevahlleiter Herr Erich Gruber,  
Wahlbüro, Bismarckstr.5  
39517 Tangerhütte

**Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 31.03.2014, 18.00 Uhr.**

### 3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird bestimmt durch § 86 Abs. 5 GO LSA i.V.m. Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Abschnitt 4, § 16 Absatz 3, beschlossen durch den Stadtrat am 23.2.2011 sowie § 67 KWG LSA.

Die Einwohnerzahl der Ortschaft Birkholz betrug am Stichtag, dem 31.12.2012

**insgesamt 379 Einwohner.**

Für die Ortschaft Birkholz ergibt sich danach eine Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte von **4 Mitgliedern.**

### 4. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 4 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

**9 Bewerber je Wahlvorschlag.**

## 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag gem. § 21 Abs. 6 KWG LSA muss enthalten:

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, vollständige Adresse
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.  
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA)
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbrüche außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Birkholz  
**338.**

Es sind also mindestens **3 Unterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern tritt nach § 21 Abs. 9 und 10 KWG LSA an die Stelle der Unterschriften, die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, bei Einzelbewerbern seine eigene Unterschrift.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 des KWG LSA:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Die LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)
- Wählergemeinschaft Birkholz

## 6. Wahlrecht für Unionsbürger:

Nach § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsgemeinden der Europäischen Union auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

## 7. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Freitag, den **07. März 2014, 24 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

  
Erich Gruber  
Wahlleiter

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
- Der Wahlleiter -

## Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Windberge, einschl. Brunkau, Ottersburg, Schleuß

am Sonntag, 25.05.2014 in der Zeit von 08.00 Uhr- 18.00 Uhr.

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 in Verbindung mit § 29 KWO LSA vom 24.2.1994, zuletzt geändert durch die 7. VO zur Änderung der KWO LSA vom 8.12.2013 mache ich zur Ortschaftsratswahl der Ortschaft Windberge Folgendes bekannt:

**Am Sonntag, 25. Mai 2014 findet in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Windberge statt.**

### 1. Wahlbereich

Das Wahlgebiet wird in einen Wahlbereich eingeteilt.

### 2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden.

Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben.

Die Formblätter mit den Wahlvorschlägen und die dazugehörigen Unterlagen wie:

- Wahlvorschlag Anl. 5
- Formblätter für Unterstützungsunterschriften Anl. 6
- Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer Anl. 7



- Zustimmungserklärung der Bewerber Anl. 8a
- Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber Anl. 9
- Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat Anl. 9 a
- Niederschrift der Wahlversammlung Anl. 10 a
- Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen Anl. 10 b

sind ab **19.2.2014 im Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 39 kostenfrei zu erhalten**.  
Die Wahlvorschläge und Erklärungen für die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Windberge sind beim Gemeindevorstand unter nachfolgend aufgeführter Anschrift einzureichen:

Gemeindevorstand Herr Erich Gruber,  
Wahlbüro, Bismarckstr.5  
39517 Tangerhütte

**Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 31.03.2014, 18.00 Uhr.**

### 3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird bestimmt durch § 86 Abs. 5 GO LSA i.V.m. Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Abschnitt 4, § 16 Absatz 3, beschlossen durch den Stadtrat am 23.2.2011 sowie § 67 KWG LSA.

Die Einwohnerzahl der Ortschaft Windberge betrug am Stichtag, dem 31.12.2012

**insgesamt 290 Einwohner.**

Für die Ortschaft Windberge ergibt sich danach eine Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte von **4 Mitgliedern**.

### 4. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 4 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

**9 Bewerber je Wahlvorschlag.**

### 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag gem. § 21 Abs. 6 KWG LSA muss enthalten:

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, vollständige Adresse
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.  
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA)
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Windberge **243**.

Es sind also mindestens **2 Unterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern tritt nach § 21 Abs. 9 und 10 KWG LSA an die Stelle der Unterschriften, die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, bei Einzelbewerbern seine eigene Unterschrift.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 des KWG LSA:


- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Die LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)
- Freie Wählergemeinschaft Windberge

### 6. Wahlrecht für Unionsbürger:

Nach § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsgemeinden der Europäischen Union auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

### 7. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Freitag, den **07. März 2014, 24 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

  
Erich Gruber  
Wahlleiter

## Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

- Der Wahlleiter -

## Öffentliche Wahlbekanntmachung

zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Weißewarte

am Sonntag, 25.05.2014 in der Zeit von 08.00 Uhr- 18.00 Uhr.

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 in Verbindung mit § 29 KWO LSA vom 24.2.1994, zuletzt geändert durch die 7. VO zur Änderung der KWO LSA vom 8.12.2013 mache ich zur Ortschaftsratswahl der Ortschaft Weißewarte Folgendes bekannt:

**Am Sonntag, 25. Mai 2014 findet in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Weißewarte statt.**

### 1. Wahlbereich

Das Wahlgebiet wird in einen Wahlbereich eingeteilt.

### 2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden.

Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben.

Die Formblätter mit den Wahlvorschlägen und die dazugehörigen Unterlagen wie:

- Wahlvorschlag Anl. 5
- Formblätter für Unterstützungsunterschriften Anl. 6
- Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer Anl. 7
- Zustimmungserklärung der Bewerber Anl. 8a
- Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber Anl. 9
- Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat Anl. 9 a
- Niederschrift der Wahlversammlung Anl. 10 a
- Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen Anl. 10 b

sind ab **19.2.2014 im Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 39 kostenfrei zu erhalten**.

Die Wahlvorschläge und Erklärungen für die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Weißewarte sind beim Gemeindevorstand unter nachfolgend aufgeführter Anschrift einzureichen:

Gemeindevorstand Herr Erich Gruber,  
Wahlbüro, Bismarckstr.5  
39517 Tangerhütte

**Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 31.03.2014, 18.00 Uhr.**

### 3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird bestimmt durch § 86 Abs. 5 GO LSA i.V.m. Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Abschnitt 4, § 16 Absatz 3, beschlossen durch den Stadtrat am 23.2.2011 sowie § 67 KWG LSA.

Die Einwohnerzahl der Ortschaft Weißewarte betrug am Stichtag, dem 31.12.2012

**insgesamt 400 Einwohner.**

Für die Ortschaft Weißewarte ergibt sich danach eine Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte von **4 Mitgliedern**.

### 4. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 4 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

**9 Bewerber je Wahlvorschlag.**

### 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag gem. § 21 Abs. 6 KWG LSA muss enthalten:

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, vollständige Adresse
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.  
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA)
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Weißewarte **349**.

Es sind also mindestens **3 Unterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern tritt nach § 21 Abs. 9 und 10 KWG LSA an die Stelle der Unterschriften, die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, bei Einzelbewerbern seine eigene Unterschrift.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 des KWG LSA:

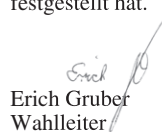
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Die LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)
- Freie Wählergemeinschaft Weißewarte

#### 6. Wahlrecht für Unionsbürger:

Nach § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsgemeinden der Europäischen Union auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

#### 7. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Freitag, den **07. März 2014, 24 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

  
Erich Gruber  
Wahlleiter

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
- Der Wahlleiter -

## Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Uchtdorf

am Sonntag, 25.05.2014 in der Zeit von 08.00 Uhr- 18.00 Uhr.

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 in Verbindung mit § 29 KWO LSA vom 24.2.1994, zuletzt geändert durch die 7. VO zur Änderung der KWO LSA vom 8.12.2013 mache ich zur Ortschaftsratswahl der Ortschaft Uchtdorf Folgendes bekannt:

**Am Sonntag, 25. Mai 2014 findet in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Uchtdorf statt.**

#### 1. Wahlbereich

Das Wahlgebiet wird in einen Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden.

Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben.

Die Formblätter mit den Wahlvorschlägen und die dazugehörigen Unterlagen wie:

- Wahlvorschlag Anl. 5
- Formblätter für Unterstützungsunterschriften Anl. 6
- Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer Anl. 7
- Zustimmungserklärung der Bewerber Anl. 8a
- Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber Anl. 9
- Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat Anl. 9 a
- Niederschrift der Wahlversammlung Anl. 10 a
- Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen Anl. 10 b

sind ab **19.2.2014 im Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 39 kostenfrei zu erhalten.**

Die Wahlvorschläge und Erklärungen für die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Uchtdorf sind beim Gemeindevahlleiter unter nachfolgend aufgeführter Anschrift einzureichen:

Gemeindevahlleiter Herr Erich Gruber,  
Wahlbüro, Bismarckstr.5  
39517 Tangerhütte

**Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 31.03.2014, 18.00 Uhr.**

#### 3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird bestimmt durch § 86 Abs. 5 GO LSA i.V.m. Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Abschnitt 4, § 16 Absatz 3, beschlossen durch den Stadtrat am 23.2.2011 sowie § 67 KWG LSA.

Die Einwohnerzahl der Ortschaft Uchtdorf betrug am Stichtag, dem 31.12.2012

**insgesamt 275 Einwohner.**

Für die Ortschaft Uchtdorf ergibt sich danach eine Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte von **4 Mitgliedern.**

#### 4. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 4 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

#### 9 Bewerber je Wahlvorschlag.

#### 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag gem. § 21 Abs. 6 KWG LSA muss enthalten:

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, vollständige Adresse
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.  
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Uchtdorf **231.**

Es sind also mindestens **2 Unterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern tritt nach § 21 Abs. 9 und 10 KWG LSA an die Stelle der Unterschriften, die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, bei Einzelbewerbern seine eigene Unterschrift.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 des KWG LSA:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Die LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)
- Wählergemeinschaft Uchtdorf

#### 6. Wahlrecht für Unionsbürger:

Nach § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsgemeinden der Europäischen Union auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

#### 7. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Freitag, den **07. März 2014, 24 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

  
Erich Gruber  
Wahlleiter

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
- Der Wahlleiter -

## Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Uetz

am Sonntag, 25.05.2014 in der Zeit von 08.00 Uhr- 18.00 Uhr.

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 in Verbindung mit § 29 KWO LSA vom 24.2.1994, zuletzt geändert durch die 7. VO zur Änderung der KWO LSA vom 8.12.2013 mache ich zur Ortschaftsratswahl der Ortschaft Uetz Folgendes bekannt:

**Am Sonntag, 25. Mai 2014 findet in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Uetz statt.**

#### 1. Wahlbereich

Das Wahlgebiet wird in einen Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbe-



werber/innen) eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden.

Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben.

Die Formblätter mit den Wahlvorschlägen und die dazugehörigen Unterlagen wie:

- Wahlvorschlag Anl. 5
- Formblätter für Unterstützungsunterschriften Anl. 6
- Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer Anl. 7
- Zustimmungserklärung der Bewerber Anl. 8a
- Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber Anl. 9
- Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat Anl. 9 a
- Niederschrift der Wahlversammlung Anl. 10 a
- Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen Anl. 10 b

sind ab **19.2.2014 im Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 39 kostenfrei zu erhalten.**

Die Wahlvorschläge und Erklärungen für die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Uetz sind beim Gemeindevahlleiter unter nachfolgend aufgeführter Anschrift einzureichen:

Gemeindevahlleiter Herr Erich Gruber,  
Wahlbüro, Bismarckstr.5  
39517 Tangerhütte

**Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 31.03.2014, 18.00 Uhr.**

### 3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird bestimmt durch § 86 Abs. 5 GO LSA i.V.m. Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Abschnitt 4, § 16 Absatz 3, beschlossen durch den Stadtrat am 23.2.2011 sowie § 67 KWG LSA.

Die Einwohnerzahl der Ortschaft Uetz betrug am Stichtag, dem 31.12.2012

**insgesamt 180 Einwohner.**

Für die Ortschaft Uetz ergibt sich danach eine Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte von **4 Mitgliedern.**

### 4. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 4 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

**9 Bewerber je Wahlvorschlag.**

### 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag gem. § 21 Abs. 6 KWG LSA muss enthalten:

- Familiennamen, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, vollständige Adresse
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.  
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA)
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Uetz

**148.**

Es sind also mindestens **1 Unterschrift** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern tritt nach § 21 Abs. 9 und 10 KWG LSA an die Stelle der Unterschriften, die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, bei Einzelbewerbern seine eigene Unterschrift.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 des KWG LSA:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Die LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)
- Unabhängige Wählergruppe Uetz (UWG)

### 6. Wahlrecht für Unionsbürger:

Nach § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsgemeinden der Europäischen Union auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den Deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

### 7. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Freitag, den **07. März 2014, 24 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Be-

teilung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Erich Gruber  
Wahlleiter

**Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
- Der Wahlleiter -**

## Öffentliche Wahlbekanntmachung

zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Bittkau

**am Sonntag, 25.05.2014** in der Zeit von 08.00 Uhr- 18.00 Uhr.

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18.Oktober 2013 in Verbindung mit § 29 KWO LSA vom 24.2.1994, zuletzt geändert durch die 7. VO zur Änderung der KWO LSA vom 8.12.2013 mache ich zur Ortschaftsratswahl der Ortschaft Bittkau Folgendes bekannt:

**Am Sonntag, 25. Mai 2014 findet in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Bittkau statt.**

### 1. Wahlbereich

Das Wahlgebiet wird in einen Wahlbereich eingeteilt.

### 2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden.

Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben.

Die Formblätter mit den Wahlvorschlägen und die dazugehörigen Unterlagen wie:

- Wahlvorschlag Anl. 5
- Formblätter für Unterstützungsunterschriften Anl. 6
- Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer Anl. 7
- Zustimmungserklärung der Bewerber Anl. 8a
- Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber Anl. 9
- Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat Anl. 9 a
- Niederschrift der Wahlversammlung Anl. 10 a
- Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen Anl. 10 b

sind ab **19.2.2014 im Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 39 kostenfrei zu erhalten.**

Die Wahlvorschläge und Erklärungen für die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Bittkau sind beim Gemeindevahlleiter unter nachfolgend aufgeführter Anschrift einzureichen:

Gemeindevahlleiter Herr Erich Gruber,  
Wahlbüro, Bismarckstr. 5  
39517 Tangerhütte

**Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 31.03.2014, 18.00 Uhr.**

### 3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird bestimmt durch § 86 Abs. 5 GO LSA i.V.m. Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Abschnitt 4, § 16 Absatz 3, beschlossen durch den Stadtrat am 23.2.2011 sowie § 67 KWG LSA.

Die Einwohnerzahl der Ortschaft Bittkau betrug am Stichtag, dem 31.12.2012

**insgesamt 642 Einwohner.**

Für die Ortschaft Bittkau ergibt sich danach eine Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte von **5 Mitgliedern.**

### 4. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 5 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

**10 Bewerber je Wahlvorschlag.**

### 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag gem. § 21 Abs. 6 KWG LSA muss enthalten:

- Familiennamen, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, vollständige Adresse
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.  
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA)
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein vom Hun-



der der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Bittkau  
**542.**

Es sind also mindestens **5 Unterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern tritt nach § 21 Abs. 9 und 10 KWG LSA an die Stelle der Unterschriften, die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, bei Einzelbewerbern seine eigene Unterschrift.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 des KWG LSA:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Die LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)
- Wählergemeinschaft Bittkau

## 6. Wahlrecht für Unionsbürger:

Nach § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsgemeinden der Europäischen Union auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

## 7. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Freitag, den **07. März 2014, 24 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

  
Erich Gruber  
Wahlleiter

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
- Der Wahlleiter -

## Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Kehnert

am Sonntag, 25.05.2014 in der Zeit von 08.00 Uhr- 18.00 Uhr.

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 in Verbindung mit § 29 KWO LSA vom 24.2.1994, zuletzt geändert durch die 7. VO zur Änderung der KWO LSA vom 8.12.2013 mache ich zur Ortschaftsratswahl der Ortschaft Kehnert Folgendes bekannt:

**Am Sonntag, 25. Mai 2014 findet in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Kehnert statt.**

### 1. Wahlbereich

Das Wahlgebiet wird in einen Wahlbereich eingeteilt.

### 2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden.

Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben.

Die Formblätter mit den Wahlvorschlägen und die dazugehörigen Unterlagen wie:

- Wahlvorschlag Anl. 5
- Formblätter für Unterstützungsunterschriften Anl. 6
- Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer Anl. 7
- Zustimmungserklärung der Bewerber Anl. 8a
- Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber Anl. 9
- Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat Anl. 9 a
- Niederschrift der Wahlversammlung Anl. 10 a
- Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen Anl. 10 b

sind ab **19.2.2014 im Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 39 kostenfrei zu erhalten.**

Die Wahlvorschläge und Erklärungen für die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Kehnert sind beim Gemeindevahlleiter unter nachfolgend aufgeführter Anschrift einzureichen:

Gemeindevahlleiter Herr Erich Gruber,  
Wahlbüro, Bismarckstr.5  
39517 Tangerhütte

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am **31.03.2014, 18.00 Uhr.**

### 3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird bestimmt durch § 86 Abs. 5 GO LSA i.V.m. Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Abschnitt 4, § 16 Absatz 3, beschlossen durch den Stadtrat am 23.2.2011 sowie § 67 KWG LSA.

Die Einwohnerzahl der Ortschaft Kehnert betrug am Stichtag, dem 31.12.2012

**insgesamt 378 Einwohner.**

Für die Ortschaft Kehnert ergibt sich danach eine Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte von **4 Mitgliedern.**

### 4. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 4 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

**9 Bewerber je Wahlvorschlag.**

### 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag gem. § 21 Abs. 6 KWG LSA muss enthalten:

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, vollständige Adresse
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.  
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA)
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Kehnert  
**323.**

Es sind also mindestens **3 Unterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern tritt nach § 21 Abs. 9 und 10 KWG LSA an die Stelle der Unterschriften, die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, bei Einzelbewerbern seine eigene Unterschrift.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 des KWG LSA:


- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Die LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)
- Wählergemeinschaft Kehnert

### 6. Wahlrecht für Unionsbürger:

Nach § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsgemeinden der Europäischen Union auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

### 7. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Freitag, den **07. März 2014, 24 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

  
Erich Gruber  
Wahlleiter

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
- Der Wahlleiter -

## Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Jerchel

am Sonntag, 25.05.2014 in der Zeit von 08.00 Uhr- 18.00 Uhr.

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 in Verbindung mit § 29 KWO LSA vom 24.2.1994, zuletzt geändert durch die 7. VO zur Änderung der KWO LSA vom 8.12.2013 mache ich zur Ortschaftsratswahl der Ortschaft Jerchel Folgendes bekannt:

**Am Sonntag, 25. Mai 2014 findet in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Jerchel statt.**

## 1. Wahlbereich

Das Wahlgebiet wird in einen Wahlbereich eingeteilt.

## 2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden.

Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben.

Die Formblätter mit den Wahlvorschlägen und die dazugehörigen Unterlagen wie:

- Wahlvorschlag Anl. 5
- Formblätter für Unterstützungsunterschriften Anl. 6
- Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer Anl. 7
- Zustimmungserklärung der Bewerber Anl. 8a
- Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber Anl. 9
- Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat Anl. 9 a
- Niederschrift der Wahlversammlung Anl. 10 a
- Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen Anl. 10 b

sind ab **19.2.2014 im Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 39 kostenfrei zu erhalten.**

Die Wahlvorschläge und Erklärungen für die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Jerchel sind beim Gemeindevahlleiter unter nachfolgend aufgeführter Anschrift einzureichen:

Gemeindevahlleiter Herr Erich Gruber,  
Wahlbüro, Bismarckstr. 5  
39517 Tangerhütte

**Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 31.03.2014, 18.00 Uhr.**

## 3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird bestimmt durch § 86 Abs. 5 GO LSA i.V.m. Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Abschnitt 4, § 16 Absatz 3, beschlossen durch den Stadtrat am 23.2.2011 sowie § 67 KWG LSA.

Die Einwohnerzahl der Ortschaft Jerchel betrug am Stichtag, dem 31.12.2012

**insgesamt 142 Einwohner.**

Für die Ortschaft Jerchel ergibt sich danach eine Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte von **4 Mitgliedern.**

## 4. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 4 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

**9 Bewerber je Wahlvorschlag.**

## 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag gem. § 21 Abs. 6 KWG LSA muss enthalten:

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, vollständige Adresse
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.  
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA)
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Jerchel **120.**

Es ist also mindestens **1 Unterschrift** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern tritt nach § 21 Abs. 9 und 10 KWG LSA an die Stelle der Unterschriften, die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, bei Einzelbewerbern seine eigene Unterschrift.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 des KWG LSA:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Die LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)
- Wählergemeinschaft Jerchel (WGJ)
- Einzelbewerber Dietrich Schultz

## 6. Wahlrecht für Unionsbürger:

Nach § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsgemeinden der

Europäischen Union auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

## 7. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Freitag, den **07. März 2014, 24 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

  
Erich Gruber  
Wahlleiter

**Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
- Der Wahlleiter -**

## **Öffentliche Wahlbekanntmachung** zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Hüselitz, einschl. Klein- Schwarzlosen

**am Sonntag, 25.05.2014** in der Zeit von 08.00 Uhr- 18.00 Uhr.

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 in Verbindung mit § 29 KWO LSA vom 24.2.1994, zuletzt geändert durch die 7. VO zur Änderung der KWO LSA vom 8.12.2013 mache ich zur Ortschaftsratswahl der Ortschaft Hüselitz Folgendes bekannt:

**Am Sonntag, 25. Mai 2014 findet in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Hüselitz statt.**

## 1. Wahlbereich

Das Wahlgebiet wird in einen Wahlbereich eingeteilt.

## 2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden.

Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben.

Die Formblätter mit den Wahlvorschlägen und die dazugehörigen Unterlagen wie:

- Wahlvorschlag Anl. 5
- Formblätter für Unterstützungsunterschriften Anl. 6
- Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer Anl. 7
- Zustimmungserklärung der Bewerber Anl. 8a
- Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber Anl. 9
- Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat Anl. 9 a
- Niederschrift der Wahlversammlung Anl. 10 a
- Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen Anl. 10 b

sind ab **19.2.2014 im Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 39 kostenfrei zu erhalten.**

Die Wahlvorschläge und Erklärungen für die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Hüselitz sind beim Gemeindevahlleiter unter nachfolgend aufgeführter Anschrift einzureichen:

Gemeindevahlleiter Herr Erich Gruber,  
Wahlbüro, Bismarckstr. 5  
39517 Tangerhütte

**Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 31.03.2014, 18.00 Uhr.**

## 3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird bestimmt durch § 86 Abs. 5 GO LSA i.V.m. Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Abschnitt 4, § 16 Absatz 3, beschlossen durch den Stadtrat am 23.2.2011 sowie § 67 KWG LSA.

Die Einwohnerzahl der Ortschaft Hüselitz betrug am Stichtag, dem 31.12.2012

**insgesamt 257 Einwohner.**

Für die Ortschaft Hüselitz ergibt sich danach eine Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte von **4 Mitgliedern.**

## 4. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 4 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

**9 Bewerber je Wahlvorschlag.**

## 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag gem. § 21 Abs. 6 KWG LSA muss enthalten:



- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, vollständige Adresse
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.  
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Hüselitz  
**214.**

Es sind also mindestens **2 Unterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern tritt nach § 21 Abs. 9 und 10 KWG LSA an die Stelle der Unterschriften, die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, bei Einzelbewerbern seine eigene Unterschrift.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 des KWG LSA:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Die LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)
- Wählergemeinschaft Hüselitz / Klein Schwarzlosen

## 6. Wahlrecht für Unionsbürger:

Nach § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsgemeinden der Europäischen Union auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

## 7. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Freitag, den **07. März 2014, 24 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

  
Erich Gruber  
Wahlleiter

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
- Der Wahlleiter -

## Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Tangerhütte, einschl. Briest und Mahlpuhl

am Sonntag, 25.05.2014 in der Zeit von 08.00 Uhr- 18.00 Uhr.  
Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 in Verbindung mit § 29 KWO LSA vom 24.2.1994, zuletzt geändert durch die 7. VO zur Änderung der KWO LSA vom 8.12.2013 mache ich zur Ortschaftsratswahl der Ortschaft Tangerhütte Folgendes bekannt:

Am Sonntag, 25. Mai 2014 findet in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Tangerhütte statt.

### 1. Wahlbereich

Das Wahlgebiet wird in einen Wahlbereich eingeteilt.

### 2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden.

Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben.

Die Formblätter mit den Wahlvorschlägen und die dazugehörigen Unterlagen wie:

- Wahlvorschlag Anl. 5
- Formblätter für Unterstützungsunterschriften Anl. 6
- Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer Anl. 7
- Zustimmungserklärung der Bewerber Anl. 8a
- Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber Anl. 9
- Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat Anl. 9 a

- Niederschrift der Wahlversammlung Anl. 10 a
- Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen Anl. 10 b

sind ab **19.2.2014 im Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 39 kostenfrei zu erhalten.**

Die Wahlvorschläge und Erklärungen für die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Tangerhütte sind beim Gemeindevahlleiter unter nachfolgend aufgeführter Anschrift einzureichen:

Gemeindevahlleiter Herr Erich Gruber,  
Wahlbüro, Bismarckstr.5  
39517 Tangerhütte

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am **31.03.2014, 18.00 Uhr.**

### 3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird bestimmt durch § 86 Abs. 5 GO LSA i.V.m. Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Abschnitt 4, § 16 Absatz 3, beschlossen durch den Stadtrat am 23.2.2011 sowie § 67 KWG LSA.

Die Einwohnerzahl der Ortschaft Tangerhütte betrug am Stichtag, dem 31.12.2012

**insgesamt 5 130 Einwohner.**

Für die Ortschaft Tangerhütte ergibt sich danach eine Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte von **9 Mitgliedern.**

### 4. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 9 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

**14 Bewerber je Wahlvorschlag.**

### 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag gem. § 21 Abs. 6 KWG LSA muss enthalten:

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, vollständige Adresse
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.  
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA)
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Tangerhütte  
**4 448.**

Es sind also mindestens **44 Unterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern tritt nach § 21 Abs. 9 und 10 KWG LSA an die Stelle der Unterschriften, die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, bei Einzelbewerbern seine eigene Unterschrift.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 des KWG LSA:


- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Die LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
- Freie Wählergemeinschaft Tangerhütte (FWG)

### 6. Wahlrecht für Unionsbürger:

Nach § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsgemeinden der Europäischen Union auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

### 7. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Freitag, den **07. März 2014, 24 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

  
Erich Gruber  
Wahlleiter

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
- Der Wahlleiter -

## Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Schönwalde

am Sonntag, 25.05.2014 in der Zeit von 08.00 Uhr- 18.00 Uhr.

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 in Verbindung mit § 29 KWO LSA vom 24.2.1994, zuletzt geändert durch die 7. VO zur Änderung der KWO LSA vom 8.12.2013 mache ich zur Ortschaftsratswahl der Ortschaft Schönwalde Folgendes bekannt:

**Am Sonntag, 25. Mai 2014 findet in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schönwalde statt.**

### 1. Wahlbereich

Das Wahlgebiet wird in einen Wahlbereich eingeteilt.

### 2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden.

Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben.

Die Formblätter mit den Wahlvorschlägen und die dazugehörigen Unterlagen wie:

- Wahlvorschlag Anl. 5
- Formblätter für Unterstützungsunterschriften Anl. 6
- Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer Anl. 7
- Zustimmungserklärung der Bewerber Anl. 8a
- Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber Anl. 9
- Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat Anl. 9 a
- Niederschrift der Wahlversammlung Anl. 10 a
- Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen Anl. 10 b

sind ab **19.2.2014 im Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 39 kostenfrei zu erhalten.**

Die Wahlvorschläge und Erklärungen für die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Schönwalde sind beim Gemeindevahlleiter unter nachfolgend aufgeführter Anschrift einzureichen:

Gemeindevahlleiter Herr Erich Gruber,  
Wahlbüro, Bismarckstr. 5  
39517 Tangerhütte

**Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 31.03.2014, 18.00 Uhr.**

### 3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird bestimmt durch § 86 Abs. 5 GO LSA i.V.m. Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Abschnitt 4, § 16 Absatz 3, beschlossen durch den Stadtrat am 23.2.2011 sowie § 67 KWG LSA.

Die Einwohnerzahl der Ortschaft Schönwalde betrug am Stichtag, dem 31.12.2012

**insgesamt 107 Einwohner.**

Für die Ortschaft Schönwalde ergibt sich danach eine Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte von **4 Mitgliedern.**

### 4. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 4 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

**9 Bewerber je Wahlvorschlag.**

### 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag gem. § 21 Abs. 6 KWG LSA muss enthalten:

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, vollständige Adresse
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.  
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Schönwalde **88.**

Es sind also **keine Unterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern tritt nach § 21 Abs. 9 und 10 KWG LSA an die Stelle der Unterschriften, die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, bei Einzelbewerbern seine eigene Unterschrift.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 des KWG LSA:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Die LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)
- Wählergemeinschaft Schönwalde (Altmark)
- Einzelbewerber Axel Kahmann
- Einzelbewerber Norbert Martin

### 6. Wahlrecht für Unionsbürger:

Nach § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsgemeinden der Europäischen Union auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

### 7. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Freitag, den **07. März 2014, 24 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

  
Erich Gruber  
Wahlleiter

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
- Der Wahlleiter -

## Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Schelldorf

am Sonntag, 25.05.2014 in der Zeit von 08.00 Uhr- 18.00 Uhr.

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 in Verbindung mit § 29 KWO LSA vom 24.2.1994, zuletzt geändert durch die 7. VO zur Änderung der KWO LSA vom 8.12.2013 mache ich zur Ortschaftsratswahl der Ortschaft Schelldorf Folgendes bekannt:

**Am Sonntag, 25. Mai 2014 findet in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schelldorf statt.**

### 1. Wahlbereich

Das Wahlgebiet wird in einen Wahlbereich eingeteilt.

### 2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden.

Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben.

Die Formblätter mit den Wahlvorschlägen und die dazugehörigen Unterlagen wie:

- Wahlvorschlag Anl. 5
- Formblätter für Unterstützungsunterschriften Anl. 6
- Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer Anl. 7
- Zustimmungserklärung der Bewerber Anl. 8a
- Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber Anl. 9
- Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat Anl. 9 a
- Niederschrift der Wahlversammlung Anl. 10 a
- Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen Anl. 10 b

sind ab **19.2.2014 im Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 39 kostenfrei zu erhalten.**

Die Wahlvorschläge und Erklärungen für die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Schelldorf sind beim Gemeindevahlleiter unter nachfolgend aufgeführter Anschrift einzureichen:

Gemeindevahlleiter Herr Erich Gruber,  
Wahlbüro, Bismarckstr. 5  
39517 Tangerhütte

**Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 31.03.2014, 18.00 Uhr.**

### 3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird bestimmt durch § 86 Abs. 5 GO LSA i.V.m. Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Abschnitt 4, § 16 Absatz 3, beschlossen durch den Stadtrat am 23.2.2011 sowie § 67 KWG LSA.



Die Einwohnerzahl der Ortschaft Schelldorf betrug am Stichtag, dem 31.12.2012

**insgesamt 115 Einwohner.**

Für die Ortschaft Schelldorf ergibt sich danach eine Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte von **4 Mitgliedern.**

#### 4. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 4 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

#### 9 Bewerber je Wahlvorschlag.

#### 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag gem. § 21 Abs. 6 KWG LSA muss enthalten:

- Familiename, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, vollständige Adresse
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.  
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA)
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Schelldorf **93.**

Es sind also **keine Unterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern tritt nach § 21 Abs. 9 und 10 KWG LSA an die Stelle der Unterschriften, die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, bei Einzelbewerbern seine eigene Unterschrift.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 des KWG LSA:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Die LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)
- Wählergemeinschaft Schelldorf

#### 6. Wahlrecht für Unionsbürger:

Nach § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsgemeinden der Europäischen Union auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

#### 7. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Freitag, den **07. März 2014, 24 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

  
Erich Gruber  
Wahlleiter

#### Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

- Der Wahlleiter -

### Öffentliche Wahlbekanntmachung

zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Ringfurth, einschl. Sandfurth und Polte

am Sonntag, 25.05.2014 in der Zeit von 08.00 Uhr- 18.00 Uhr.

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 in Verbindung mit § 29 KWO LSA vom 24.2.1994, zuletzt geändert durch die 7. VO zur Änderung der KWO LSA vom 8.12.2013 mache ich zur Ortschaftsratswahl der Ortschaft Ringfurth Folgendes bekannt:

**Am Sonntag, 25. Mai 2014 findet in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ringfurth statt.**

#### 1. Wahlbereich

Das Wahlgebiet wird in einen Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden.

Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben.

Die Formblätter mit den Wahlvorschlägen und die dazugehörigen Unterlagen wie:

- Wahlvorschlag Anl. 5
- Formblätter für Unterstützungsunterschriften Anl. 6
- Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer Anl. 7
- Zustimmungserklärung der Bewerber Anl. 8a
- Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber Anl. 9
- Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat Anl. 9 a
- Niederschrift der Wahlversammlung Anl. 10 a
- Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen Anl. 10 b

sind ab **19.2.2014 im Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 39 kostenfrei zu erhalten.**

Die Wahlvorschläge und Erklärungen für die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Ringfurth sind beim Gemeindevahlleiter unter nachfolgend aufgeführter Anschrift einzureichen:

Gemeindevahlleiter Herr Erich Gruber,  
Wahlbüro, Bismarckstr. 5  
39517 Tangerhütte

**Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 31.03.2014, 18.00 Uhr.**

#### 3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird bestimmt durch § 86 Abs. 5 GO LSA i.V.m. Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Abschnitt 4, § 16 Absatz 3, beschlossen durch den Stadtrat am 23.2.2011 sowie § 67 KWG LSA.

Die Einwohnerzahl der Ortschaft Ringfurth betrug am Stichtag, dem 31.12.2012

**insgesamt 287 Einwohner.**

Für die Ortschaft Ringfurth ergibt sich danach eine Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte von **4 Mitgliedern.**

#### 4. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 4 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

#### 9 Bewerber je Wahlvorschlag.

#### 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag gem. § 21 Abs. 6 KWG LSA muss enthalten:

- Familiename, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, vollständige Adresse
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.  
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Ringfurth **246.**

Es sind also mindestens **2 Unterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern tritt nach § 21 Abs. 9 und 10 KWG LSA an die Stelle der Unterschriften, die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, bei Einzelbewerbern seine eigene Unterschrift.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 des KWG LSA:


- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Die LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)
- Freie Wählergemeinschaft Ringfurth (FWG)

#### 6. Wahlrecht für Unionsbürger:

Nach § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsgemeinden der Europäischen Union auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

## 7. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Freitag, den **07. März 2014, 24 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

  
Erich Gruber  
Wahlleiter

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
- Der Wahlleiter -

## Öffentliche Wahlbekanntmachung

zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Lüderitz,  
einschl. Groß Schwarzlosen und Stegelitz

am Sonntag, 25.05.2014 in der Zeit von 08.00 Uhr- 18.00 Uhr.

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 in Verbindung mit § 29 KWO LSA vom 24.2.1994, zuletzt geändert durch die 7. VO zur Änderung der KWO LSA vom 8.12.2013 mache ich zur Ortschaftsratswahl der Ortschaft Lüderitz Folgendes bekannt:

Am Sonntag, 25. Mai 2014 findet in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Lüderitz statt.

### 1. Wahlbereich

Das Wahlgebiet wird in einen Wahlbereich eingeteilt.

### 2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden.

Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben.

Die Formblätter mit den Wahlvorschlägen und die dazugehörigen Unterlagen wie:

- Wahlvorschlag Anl. 5
- Formblätter für Unterstützungsunterschriften Anl. 6
- Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer Anl. 7
- Zustimmungserklärung der Bewerber Anl. 8a
- Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber Anl. 9
- Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat Anl. 9 a
- Niederschrift der Wahlversammlung Anl. 10 a
- Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen Anl. 10 b

sind ab **19.2.2014 im Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 39 kostenfrei zu erhalten.**

Die Wahlvorschläge und Erklärungen für die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Lüderitz sind beim Gemeindevahlleiter unter nachfolgend aufgeführter Anschrift einzureichen:

Gemeindevahlleiter Herr Erich Gruber,  
Wahlbüro, Bismarckstr. 5  
39517 Tangerhütte

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am **31.03.2014, 18.00 Uhr.**

### 3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird bestimmt durch § 86 Abs. 5 GO LSA i.V.m. Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Abschnitt 4, § 16 Absatz 3, beschlossen durch den Stadtrat am 23.2.2011 sowie § 67 KWG LSA.

Die Einwohnerzahl der Ortschaft Lüderitz betrug am Stichtag, dem 31.12.2012

**insgesamt 1042 Einwohner.**

Für die Ortschaft Lüderitz ergibt sich danach eine Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte von **5 Mitgliedern.**

### 4. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 5 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

**10 Bewerber je Wahlvorschlag.**

### 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag gem. § 21 Abs. 6 KWG LSA muss enthalten:

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, vollständige Adresse
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe einge-

reicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

d. Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

e. Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Lüderitz **892.**

Es sind also mindestens **8 Unterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern tritt nach § 21 Abs. 9 und 10 KWG LSA an die Stelle der Unterschriften, die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, bei Einzelbewerbern seine eigene Unterschrift.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 des KWG LSA:

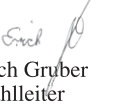
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Die LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)
- Wählergemeinschaft Lüderitz
- Einzelbewerber Gerhard Krollmann

### 6. Wahlrecht für Unionsbürger:

Nach § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsgemeinden der Europäischen Union auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

## 7. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Freitag, den **07. März 2014, 24 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

  
Erich Gruber  
Wahlleiter

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
- Der Wahlleiter -

## Öffentliche Wahlbekanntmachung

zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Schernebeck

am Sonntag, 25.05.2014 in der Zeit von 08.00 Uhr- 18.00 Uhr.

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 in Verbindung mit § 29 KWO LSA vom 24.2.1994, zuletzt geändert durch die 7. VO zur Änderung der KWO LSA vom 8.12.2013 mache ich zur Ortschaftsratswahl der Ortschaft Schernebeck Folgendes bekannt:

Am Sonntag, 25. Mai 2014 findet in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schernebeck statt.

### 1. Wahlbereich

Das Wahlgebiet wird in einen Wahlbereich eingeteilt.

### 2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden.

Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben.

Die Formblätter mit den Wahlvorschlägen und die dazugehörigen Unterlagen wie:

- Wahlvorschlag Anl. 5
- Formblätter für Unterstützungsunterschriften Anl. 6
- Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer Anl. 7
- Zustimmungserklärung der Bewerber Anl. 8a
- Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber Anl. 9
- Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat Anl. 9 a
- Niederschrift der Wahlversammlung Anl. 10 a
- Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen Anl. 10 b

sind ab **19.2.2014 im Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 39 kostenfrei zu erhalten.**



Die Wahlvorschläge und Erklärungen für die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Schernebeck sind beim Gemeindevorstand unter nachfolgend aufgeführter Anschrift einzureichen:

Gemeindevorstand Herr Erich Gruber,  
Wahlbüro, Bismarckstr. 5  
39517 Tangerhütte

**Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 31.03.2014, 18.00 Uhr.**

### 3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird bestimmt durch § 86 Abs. 5 GO LSA i.V.m. Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Abschnitt 4, § 16 Absatz 3, beschlossen durch den Stadtrat am 23.2.2011 sowie § 67 KWG LSA.

Die Einwohnerzahl der Ortschaft Schernebeck betrug am Stichtag, dem 31.12.2012

**insgesamt 253 Einwohner.**

Für die Ortschaft Schernebeck ergibt sich danach eine Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte von **4 Mitgliedern.**

### 4. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 4 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

**9 Bewerber je Wahlvorschlag.**

### 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag gem. § 21 Abs. 6 KWG LSA muss enthalten:

- Familiennamen, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, vollständige Adresse
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.  
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Schernebeck **204.**

Es sind also mindestens **2 Unterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern tritt nach § 21 Abs. 9 und 10 KWG LSA an die Stelle der Unterschriften, die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, bei Einzelbewerbern seine eigene Unterschrift.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 des KWG LSA:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Die LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)

### 6. Wahlrecht für Unionsbürger:

Nach § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsgemeinden der Europäischen Union auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

### 7. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Freitag, den **07. März 2014, 24 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

  
Erich Gruber  
Wahlleiter

### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen  
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439  
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31